



Satzung des Vereins „Jung und Alt – Für gegenseitige Hilfe“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Jung und Alt – Für gegenseitige Hilfe“ er hat seinen Sitz in Willstätt und ist unter der Nummer VR 472 im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kehl eingetragen. Er ist mit Wirkung vom 1. Mai 2008 Mitglied des „Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Baden-Württemberg“.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist es nachfolgend aufgeführte Ziele in die Tat umzusetzen:

1. Gegenseitige Hilfe von Jung und Alt
Alle Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Hilfe brauchen und jene, die Hilfe anbieten (möglichst aus dem gleichen Ortsteil), werden vom Verein zusammengebracht.
2. Betreuung zu Hause
Unser Bestreben ist es, älteren Mitbürgerinnen und Mitbürgern, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§53 AO), Hilfen anzubieten, damit sie in ihrer vertrauten Umgebung bleiben und möglichst lange ihre Selbstständigkeit bewahren können.
3. Betreuung in Gastfamilien
Als Alternative zur ambulanten Betreuung älterer Menschen zu Hause wird der Aufenthalt in einer Gastfamilie vermittelt. Die Vermittlung und Betreuung wird durch die Herbstzeit gGmbH gewährleistet. Der Verein ist Gründungsgesellschafter und hält eine Mehrheit von 51% des Gesellschaftskapitals.
4. Unterstützung junger Familien/Alleinerziehender
Kinderbetreuung, Mithilfe in Haus und Garten u.a.
5. Gedanken austauschen
Sowohl Jüngere als auch Ältere können durch Treffen im Verein, durch Informations- und Diskussionsveranstaltungen Anregungen mitnehmen und Unterstützung finden

6. Bürgertreff
Die Einrichtung eines Bürgertreffs soll vorangetrieben und räumlich und organisatorisch mitgestaltet werden.
7. Im Vorfeld wurde von dem Verein „Jung und Alt – für gegenseitige Hilfe“ eine Befragung durchgeführt, siehe Anlage 1, deren Auswertung die Grundlage der Vereinsarbeit ist.
8. Kooperation mit anderen sozialen Diensten
Eine Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten wird von dem Verein angestrebt.
9. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder außer Auslagenersatz keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln erhalten. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mildtätigkeit

Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Er verfolgt im Sinne der Abgabenordnung von 1977 ausschließlich und unmittelbar nur gemeinnützige und mildtätige Zwecke, sowohl nach der vorliegenden Satzung als auch nach seiner tatsächlichen Geschäftsführung.

Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben diesem Zweck zu dienen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Einzelpersonen, juristische Personen sowie rechtsfähige Einrichtungen sein. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme hat durch schriftliche Beitrittserklärung zu erfolgen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung der juristischen Person, Austritt oder Ausschluss.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet nach vorheriger Anhörung der Vorstand. Widerspruch ist schriftlich innerhalb von 14 Tagen möglich. Über den Widerspruch entscheidet dann die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitglieder sollen die Zusammenarbeit und Interessen des Vereins nach Kräften unterstützen.
6. Die Mitglieder sind berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5 Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen:
 - a) Beiträge der Mitglieder
 - b) Private Spenden, Spenden von Firmen und Zuwendungen der öffentlichen Hand
 - c) Erträge des Vereinsvermögens
 - d) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
 - e) Zuwendungen Dritter
2. Über die Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Organe des Vereins

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, Sie ist mindestens einmal im Jahr, und zwar im ersten Halbjahr, einzuberufen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn sie von der Mehrheit des Vorstandes für erforderlich gehalten werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder die Einberufung beim Vorstand schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung obliegt dem Vorsitzenden. Sie ist ausgesprochen, wenn sie in der Tageszeitung und dem Verkündblatt der Gemeinde 14 Tage vor dem Versammlungstermin veröffentlicht ist.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Satzungsänderungen bedürfen der Stimmenmehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder.
5. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus der Versammlung zu unterzeichnen ist.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- c) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- d) Beratung des schriftlich vorzulegenden Jahresberichtes, der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- e) Zustimmung zu Rechtsgeschäften über 25.000 Euro.
- f) Beschluss über den Widerspruch eines durch den Vorstand ausgesprochenen Ausschlusses.
- g) Beschluss über die Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins.
- h) Beschluss über die Aufnahme von Krediten

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Der/dem 1. Vorsitzenden
 - b) Der/dem 2. Vorsitzenden
 - c) Der/dem Kassierer/in
 - d) Der/dem Schriftführer/in
 - e) Der/dem Einsatzleiter/in sowie deren/dessen Stellvertreter/in für die Gesamtgemeinde. Der/die Stellvertreter/in wird zur Sitzung eingeladen, ist jedoch nur dann stimmberechtigt, wenn die Einsatzleiterin nicht anwesend ist
 - f) 2 Beisitzer/innen für den Bürgertreff
 - g) 1 Vertreter/in der Gemeinde, die von der Gemeinde benannt wird.
2. Die Vorstandschaft wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand berät mindestens zweimal im Kalenderjahr. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Darüber ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
4. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt 14 Tage vor dem Termin schriftlich durch den Vorstand unter gleichzeitiger Mitteilung der Tagesordnung.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes gem. §26 Abs. II BGB während der Amtsdauer aus, übernimmt auf Beschluss der Vorstandschaft ein anderes Mitglied des Vorstandes die Aufgaben des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung:
6. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Funktionen innehat.

§ 10 Aufgaben und Vollmachten des Vorstandes

1. Der Vorstand leitet den Verein im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er verwaltet das Vereinsvermögen und stellt die Jahresrechnung und den Jahresbericht zusammen.
Der Vorstand kann einzelne Aufgaben an Mitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes wird mit Wirkung gegen Dritte in folgender Weise gem. § 26, Abs. II BGB beschränkt:

-Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den/die 1., 2. Vorsitzende/n, den/die Kassierer/in und den/die Schriftführer/in. Es vertreten jeweils 2 Personen gemeinsam, wobei der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in nur gemeinsam mit dem/der 1. Oder 2. Vorsitzenden vertreten dürfen.

-im Innenverhältnis ist der/die 1. Vorsitzende bei dessen/deren Verhinderung der/die 2. Stellvertreter/in vertretungsberechtigt. Sind beide verhindert, vertreten der/die Kassierer/in und der/die Schriftführer/in den Verein gemeinsam.
3. Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen werden auf Antrag erstattet. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung, die sich der Vorstand zu geben hat.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer/innen überprüfen den Jahresabschluss. Ihr Auftrag erstreckt sich auf jeweils drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig. Die Überprüfung ist mindestens einmal im Jahr durchzuführen. Über das Ergebnis ist durch die Rechnungsprüfer/innen eine Niederschrift anzufertigen. Die Mitgliederversammlung ist hierüber in der Jahreshauptversammlung zu unterrichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist beschlossen, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung der Auflösung zustimmt. Es muss jedoch die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit kann die Versammlung vertagt werden. Bei der erneuten Einberufung der Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

3. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst. Für den Fall der Auflösung des Vereins wird der Vorstand als Liquidator bestellt. Dessen Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 BGB. Das Vermögen in Sach- und Geldwerten wird dem Verein „Offenburger Tafel e.V.“ zugeführt.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wurde erlassen am 30. September 1997 und wurde geändert am 5. Mai 2008.

Willstät, den 30.09.1997

Geändert am 02. Dezember 1997

Geändert am 05. Mai 2008